

EUROPÄISCHER VERBAND CLUNIAZENSISCHER ORTE



STATUTEN UND GESCHÄFTSORDNUNG

Carrión de los Condonos am 24. Juni 2016

Artikel 1 – Verfassung und Bezeichnung

Die natürlichen und juristischen Personen, welche den vorliegenden Statuten zustimmen, bilden eine Vereinigung gemäß französischem Vereinigungsgesetz („loi du 1^{er} juillet 1901“), Beschluß vom 16. August 1901 und weiteren, die Vereinigungen betreffenden Bestimmungen der französischen Gesetzgebung. Die Bezeichnung der Vereinigung lautet „Fédération Européenne des Sites Clunisiens“ („Europäischer Verband Cluniazensischer Orte“).

Artikel 2 – Gegenstand

Als cluniazensischer Ort gilt jeglicher Ort, der Träger von einem Teil des cluniazensischen Erbes im weiten Sinne ist.

Gegenstand des Verbandes ist die Erfassung und Vernetzung der cluniazensischen Orte, mit dem Zweck, Projekte folgender Arten einzuleiten:

- Förderung und Umsetzung von wissenschaftlicher Forschungstätigkeit, die der besseren Kenntnis, dem besseren Verständnis und der Entwicklung der cluniazensischen Orte dient;
- Würdigung des Gedenkens und der Geschichte des cluniazensischen Erbes;
- Betreuung und Umsetzung von Bildungsprojekten sowie Förderung von Austausch unter jungen Europäern in den Bereichen Kultur und Bildung;
- Förderung und Umsetzung von Projekten zur Unterstützung der zeitgenössischen Kultur- und Kunsttätigkeit;
- Tätigkeit im Bereich des Kulturtourismus und der nachhaltigen kulturellen Entwicklung.

Die sämtliche Tätigkeit des Verbandes bezweckt die Förderung des europäischen Bürgersinnes.

Artikel 3 – Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in 71250 Cluny (Frankreich), Tour des Fromages. Er kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluß der Vollversammlung verlegt werden.

Artikel 4 – Zusammensetzung des Verbandes

Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliedsgruppen zusammen:

Aktive Mitglieder:

- jegliche Gebietskörperschaften oder öffentlichen Einrichtungen, die einen cluniazensischen Ort betreuen oder deren Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verbandes stehen (1. Mitgliedsgruppe);
- jegliche natürlichen oder juristischen Personen im Besitz eines cluniazensischen Ortes (2. Mitgliedsgruppe);

- jegliche juristischen Personen, die einen oder mehrere cluniazensische Mitgliedsorte verwalten oder fördern (3. Mitgliedsgruppe).

Assoziierte Mitglieder:

- jegliche natürliche Personen oder Einrichtungen, die nicht zu den ersten drei Mitgliedsgruppen gehören und einen eigens festgelegten Beitrag entrichten (4. Mitgliedsgruppe).

Artikel 5 - Aufnahme von Mitgliedern

Gebietskörperschaften, juristische oder natürliche Personen, die dem Verband beitreten wollen, stellen ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Präsidenten. Nach Beratung wird das Gesuch auf Antrag des Ausschusses dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6 - Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft im Verband erfolgt durch:

- Austritt
- Auflösung des Verbandes
- Tod
- Ausschluß.

Der Ausschluß aus dem Verband wird vom Vorstand aus schwerwiegenden Gründen beschlossen, nachdem das betroffene Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zur Rechenschaft gezogen wurde.

Artikel 7 - Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Beitrittsgebühren der 1. Mitgliedsgruppe, die der Genehmigung der Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes unterstehen;
- Jahresbeiträgen sämtlicher Mitgliedsgruppen, die der Genehmigung der Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes unterstehen;
- Subventionen von Staaten, von der Europäischen Union, von Körperschaften sowie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen;
- Spenden und Vermächtnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Staaten; Einkünften aus seiner eigenen Tätigkeit im Rahmen der rechtlichen Anforderungen.

Artikel 8 - Ordentliche Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung besteht aus sämtlichen aktiven Mitgliedern, die ihre Beitrittsgebühr und den Beitrag für das vorige Jahr entrichtet haben. Die Beschlüsse der Vollversammlung erfordern die einfache Mehrheit. Es darf ausschließlich über Geschäfte beraten werden, die auf der Traktandenliste stehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Stimme und darf mit Ermächtigung höchstens fünf Stimmen vertreten. Die Abstimmung per Briefwahl ist gestattet.

Artikel 9 – Einberufung der ordentlichen Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung tagt einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluß des Berichtsjahres.

Die Zusendung der Einladung an die Mitglieder durch den Präsidenten hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Der Einladung ist die Traktandenliste beigelegt.

Artikel 10 – Außerordentliche Vollversammlung

Nebst der ordentlichen Vollversammlung ist der Präsident befugt, auf eigene Anregung oder im Auftrag der Hälfte der Verbandsmitglieder eine außerordentliche Vollversammlung gemäß dem in Art. 9 der Statuten vorgeschriebenen Vorgehen einzuberufen.

Die Beschlüsse einer außerordentlichen Vollversammlung erfordern die einfache Mehrheit.

Es darf lediglich über Geschäfte beraten werden, die auf der Traktandenliste stehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Stimme und darf mit Ermächtigung höchstens fünf Stimmen vertreten. Die Abstimmung per Briefwahl ist gestattet.

Artikel 11 – Vertretung und Wahlrecht in der Vollversammlung

Jede Gebietskörperschaft (1. Mitgliedsgruppe) nennt eine/n Vertreter/in, der/die über eine abstimmungsberechtigte Stimme verfügt. Sie nennt auch eine/n Stellvertreter/in.

Jede natürliche oder juristische Person aus der 2. Mitgliedsgruppe nennt einen Abgeordneten, der über eine abstimmungsberechtigte Stimme verfügt. Sie nennt auch eine/n Stellvertreter/in.

Jede juristische Person aus der 3. Mitgliedsgruppe nennt eine/n Vertreter/in, der/die über eine abstimmungsberechtigte Stimme verfügt. Sie nennt auch eine/n Stellvertreter/in.

Jedes assoziierte Mitglied verfügt über eine beratende Stimme.

Artikel 12 – Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern, welche von der Vollversammlung für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden:

- acht gehören der 1. Mitgliedsgruppe an;
- drei gehören der 2. Mitgliedsgruppe an;
- vier gehören der 3. Mitgliedsgruppe an.

Alle drei Jahre wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt. Bei der ersten Erneuerungswahl werden die zurücktretenden Vorstandsmitglieder ausgelost.

Die Neubesetzung eines frei gewordenen Sitzes erfolgt gemäß Geschäftsordnung.

Arbeitsweise

Der Vorstand tagt mindestens alle sechs Monate auf Einberufung des Präsidenten oder Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied darf mit Ermächtigung höchstens eine zusätzliche Stimme vertreten.

Der Ablauf der Vorstandssitzungen richtet sich nach der Geschäftsordnung.

Jedes Vorstandsmitglied, das dreimal nacheinander bei einer Sitzung fehlte, gilt als Zurücktretende/r.

Artikel 13 - Ausschuß

Zusammensetzung

Durch Geheimwahl ernennt der Vorstand unter seinen Mitgliedern einen Ausschuß, der aus folgenden Ämtern besteht: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und allenfalls einem bis zwei weiteren, mit einer bestimmten Aufgabe beauftragten Mitgliedern. Die Neubesetzung eines frei gewordenen Sitzes erfolgt durch geheime Ergänzungswahl.

Arbeitsweise

Der Ausschuß tagt auf Einberufung des Präsidenten oder Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 14 - Wissenschaftlicher Beirat

Der Verband kann einen wissenschaftlichen Beirat bilden, der gemäß Bestimmungen der Geschäftsordnung beigezogen wird.

Artikel 15 - Entgelt

Alle Ämter im Vorstand und im Ausschuß werden unentgeltlich ausgeübt.

Artikel 16 - Protokoll

Über die Beratungen wird Protokoll geführt.

Artikel 17 - Geschäftsordnung

Ergänzend zu den Statuten wird eine Geschäftsordnung vom Vorstand verfaßt und der ordentlichen Vollversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 18 - Statutenänderungen

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen werden nach der Mehrheit der Stimmen in einer außerordentlichen Vollversammlung gefaßt.

Artikel 19 - Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann ausschließlich anlässlich einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgen.

Sie kann nur beschlossen werden, wenn bei der Versammlung mindestens zwei Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind. Der Beschluß erfordert die Mehrheit der Stimmen. Bei mangelnder Beschlußfähigkeit wird eine nächste Vollversammlung in den folgenden zwei Wochen einberufen. Diese zweite Vollversammlung ist unabhängig von einer Mindestanzahl von anwesenden Vertretern beschlußfähig.

Unmittelbar nach dem Auflösungsbeschluß ernennt die Vollversammlung drei Abwickler. Das allenfalls vorhandene Vermögen und der Nettoertrag fallen gemäß französischem Vereinigungsgesetz („loi du 1^{er} juillet 1901“, Art. 9) und Beschluß vom 16. August 1901 einer Vereinigung mit ähnlichen Zwecken heim, welche von der außerordentlichen Vollversammlung erwählt wird.

EUROPÄISCHER VERBAND CLUNIAZENSISCHER ORTE



GESCHÄFTSORDNUNG

MITGLIEDER DES VERBANDES

Artikel 1 – Zusammensetzung

1.1. – Aktive und assoziierte Mitglieder

Der Europäische Verband Cluniazensischer Orte (FESC) setzt sich gemäß Art. 4 seiner Statuten aus **aktiven und assoziierten Mitgliedern** zusammen.

1.2. – Ehrenmitglieder

- 1.2.1. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand an Personen verliehen werden, die sich aktiv im Verband eingesetzt oder in einem bedeutenden Maß zu dessen Einfluß beigetragen haben.
- 1.2.2. Aus der Ehrenmitgliedschaft ergibt sich kein Stimmrecht in den Versammlungen.
- 1.2.3. Die Ehrenmitgliedschaft ist jedoch mit der aktiven Mitgliedschaft (mit oder ohne Sitz im Vorstand) und mit der assoziierten Mitgliedschaft vereinbar.

1.3. – Ehrenpräsidenten

- 1.3.1. Der Bürgermeister Cluny als solcher ist Ehrenpräsident des Verbandes ;
- 1.3.2. Der Ehrenpräsidentstitel kann vom Vorstand, auf Vorschlag des Ausschusses, an ehemaligen Präsidenten des Verbandes verliehen werden ;
- 1.3.3. Der / Die Ehrenpräsident(en) werden zu den Vorstands- und Vollversammlungen des Verbandes eingeladen ;
- 1.3.4. Aus diesem Titel ergibt sich kein Stimmrecht in den Versammlungen ;
- 1.3.5. Der Titel ist jedoch mit der aktiven Mitgliedschaft (mit oder ohne Sitz im Vorstand) und mit der assoziierten Mitgliedschaft vereinbar.

Artikel 2 – Beiträge

2.1. – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag, außer sie bestimmen es selbst anders.

2.2. – Aktive und assoziierte Mitglieder

Aktive und assoziierte Mitglieder entrichten gemäß Art. 7 der Statuten einen Jahresbeitrag, der folgendermaßen festgelegt wird:

Mitgliedsgruppe	Beitrag von 01.01.2020
1. Mitgliedsgruppe	
Gebietskörperschaften	
• politische Gemeinde bis 599 Einwohner	150 €
• politische Gemeinde 600 bis 4 999 Einw.	0,25 € / Einw.
• politische Gemeinde 5 000 et 9 999 Einw.	1 300 €
• politische Gemeinde ab 10 000 Einw.	1 800 €
• Gemeinden- und Agglomerationsgemeinschaft	3 300 €
• Conseil départemental, Provinz, Landkreis, Verwaltungsgrafschaft	4 500 €
• Conseil régional, Land, eidg. Kanton, eigenständige Gemeinschaft	5 500 €
Öffentliche Einrichtungen	500 € (+ 200 € pro zusätzlich verwalteten Ort)

2. Mitgliedsgruppe	
Natürliche Person	150 €
Juristische Person	150 €

3. Mitgliedsgruppe	
Juristische Person	150 € (+ 50 € pro zusätzlichen Ort)

4. Mitgliedsgruppe (assoziierte Mitglieder)	
Einrichtung	100 €
Natürliche Person	30 €
Ehepaar	50 €

Aufnahmegebühr (nur 1. Mitgliedsgruppe)	
Pauschalbetrag	500 €

2.3. - Überweisung des Jahresbeitrages

- 2.3.1. Der Jahresbeitrag ist durch Banküberweisung oder jegliches anderes Zahlungsmittel spätestens fünf Monate nach der Aufforderung zu entrichten.
- 2.3.2. Der entrichtete Jahresbeitrag kommt unwiderruflich dem Verband zugute.
- 2.3.3. Bei Rücktritt, Ausschluß oder Ableben einer natürlichen Person sowie bei Auflösung einer juristischen Person besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Beitrages für das laufende Jahr.

Artikel 3 - Mitgliedschaft und Aufnahme der Mitglieder

3.1 - Assoziierte Mitglieder

- 3.1.1. Assoziierte Mitglieder sind Personen, die gemäß Art. 4 der Statuten die Tätigkeit des Verbandes unterstützen. Sie werden an allen öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes beteiligt.

- 3.1.2. Sie werden zur jährlichen Vollversammlung eingeladen und über die Tourismus- und Kulturprojekte des Verbandes informiert. Sie werden zu Rate gezogen und geben ihre Meinung ab.
- 3.1.3. Die vom Verband veranstalteten Reisen, Vorträge und weiteren Anlässe werden ihnen vorrangig und zu vorteilhaften Bedingungen angeboten.
- 3.1.4. Die vom Verband vertriebenen Nebenprodukte werden ihnen zu vorteilhaften Bedingungen angeboten.
- 3.1.5. Die assoziierten Mitglieder werden zur aktiven Beteiligung und Mithilfe bei gewissen Tätigkeiten des Verbandes eingeladen.

3.2 – Aktive Mitglieder – Aufnahme

Der Verband kann neue Mitglieder jederzeit aufnehmen (Art. 5 der Statuten). Das Vorgehen ist folgendermaßen geregelt:

- 3.2.1. Die Gebietskörperschaften, öffentlichen Einrichtungen, juristischen sowie natürlichen Personen senden ihr Beitrittsgesuch an den Sitz des Verbandes.
- 3.2.2. Der Geschäftsleiter prüft das Gesuch auf seine Ausführlichkeit hin und unterbreitet es dem Ausschuß mit Stellungnahme. Bei Bedarf wird der wissenschaftliche Beirat zu Rate gezogen.
- 3.2.3. Der Ausschuß trifft seine Entscheidung und trägt das Gesuch in die Traktandenliste der nächsten Vorstandssitzung ein.
- 3.2.4. Der Verband ist nicht verpflichtet, seine Entscheidungen zu begründen.

3.3 – Assoziierte Mitglieder – Aufnahme

- 3.3.1. Die juristischen und natürlichen Personen, welche der Definition dieser Mitgliedsgruppe entsprechen, senden ihr Beitrittsgesuch an den Sitz des Verbandes.
- 3.3.2. Der Geschäftsleiter prüft das Gesuch und unterbreitet es dem Ausschuß mit Stellungnahme.
- 3.3.3. Der Verband ist nicht verpflichtet, seine Entscheidungen zu begründen.

Artikel 4 – Austritt und Todesfall

4.1 – Austritt

- 4.1.1. Gemäß Art. 6 der Statuten hat das austretende Mitglied seinen Entscheid mit einem eingeschriebenen Brief an den Präsidenten bekanntzugeben.
- 4.1.2. In Anwendung vom Parallelitätsprinzip der Strukturen und Zuständigkeiten haben die austretenden Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen ihrem eingeschriebenen Brief den Entscheid des zuständigen beratenden Organs (Gemeinderat, Vorstand usw.) beizulegen.
- 4.1.3. Nach einem Austritt besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

4.2 – Todesfall

Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft der Person.

Artikel 5 – Nichtbezahlung des Jahresbeitrages

Der geforderte Jahresbeitrag gilt als geschuldeter Betrag. Durch das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages zwölf Monate nach der Aufforderung setzen sich die schuldigen Aktivmitglieder einem Ausschlußverfahren aus. Die assoziierten Mitglieder gelten in diesem Fall als Zurücktretende.

ARBEITSWEISE

Artikel 6 – Ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen

6.1. – Einberufung

Die aktiven und assoziierten Mitglieder werden gemäß Art. 8, 9, 10 und 11 der Statuten zu den ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen eingeladen.

6.2. – Vertretung

Jedes Mitglied wird von einer natürlichen Person vertreten, die über eine abstimmungsberechtigte Stimme verfügt. Der/die jeweilige Stellvertreter/in darf auch zugegen sein; in Gegenwart des Inhabers der Mitgliedschaft verfügt er/sie jedoch über keine abstimmungsberechtigte Stimme.

Artikel 7 – Vorstand

7.1. – Wahl der Vorstandsmitglieder

Gemäß Art. 12 der Statuten werden die 15 Vorstandsmitglieder von den Aktivmitgliedern gewählt.

7.1.1. Durchführung der Wahl

Der Geschäftsleiter, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß, veranstaltet die Wahl und sorgt für deren ordentliche Durchführung.

7.1.2. Bewerbung

Wählbar sind alle Aktivmitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben. Die Bewerbung erfolgt über ein Formular, das ihnen vom Verband übergeben wird. Dieses ist spätestens drei Monate vor der Wahl ausgefüllt zurückzusenden.

7.1.3. Bekanntgabe der Wahlkandidaten

Die Wahlkandidaten werden den Aktivmitgliedern einen Monat vor der Wahl bekanntgemacht.

7.1.4. Briefwahl

Ist ein Mitglied verhindert, an der Vollversammlung teilzunehmen, kann es schriftlich wählen. Dabei sind die Wahlunterlagen zu verwenden, die ihm einen Monat im voraus zugestellt werden. Der Geschäftsleiter verzeichnet die per Brief gesandten Wahlzettel und verwahrt sie bis zum Wahltag.

7.1.5. Wahl mit Ermächtigung

Die Aktivmitglieder können auch mit Ermächtigung wählen, indem sie die entsprechende ausgefüllte Unterlage spätestens drei Tage vor dem Wahltag an den Verband zurücksenden.

7.1.6. Feierliche Wahl

Am Wahltag werden die Wahlkandidaten eingeladen, nach Mitgliedsgruppen und in alphabetischer Reihenfolge ihre Bewerbung in höchstens fünf Minuten mündlich vorzustellen. Anschließend stimmen die Aktivmitglieder mit dem Wahlzettel ab, der ihnen eingangs übergeben wurde; auf dem Wahlzettel sind bei jeder Mitgliedsgruppe die Namen der Kandidaten zu streichen, welche das Mitglied nicht wählen möchte.

7.1.7. Stimmzählung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Stimmen werden öffentlich unter der Aufsicht des Geschäftsleiters und mit Hilfe von Anwesenden gezählt. Unmittelbar nach der Abzählung gibt der Geschäftsleiter die Wahlergebnisse bekannt.

7.1.8. *Gewählte Kandidaten*

Gewählt werden

- in der ersten Mitgliedsgruppe die acht Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl;
- in der zweiten Mitgliedsgruppe die drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl;
- in der dritten Mitgliedsgruppe die vier Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

7.1.9. *Ungenügende Anzahl von Kandidaten*

Falls in einer oder mehreren Mitgliedsgruppen die gewählten Vorstandsmitglieder nicht vollzählig sind, wird der Vorstand dadurch weder in seiner Gesetzmäßigkeit noch in seiner Arbeitsweise beeinträchtigt.

7.2. – Wahl der Ausschußmitglieder

Nach der Wahl tagt der Vorstand so bald wie möglich und wählt bei Bedarf die Ausschußmitglieder.

7.2.1. *Erste Sitzung des neuen Vorstandes*

Gemäß Art. 13 der Statuten wählt der Vorstand in seiner ersten Sitzung: den Präsidenten, den Vize-Präsidenten, den Sekretär und den Schatzmeister. Es können ein oder zwei weitere Ämter eingerichtet werden.

7.2.2. *Vorsitz*

Wenn der Vorstand den Präsidenten zu wählen hat, wird die Sitzung vom Vize-Präsidenten (bzw. vom ältesten Vize-Präsidenten, falls es mehrere sind) geleitet. Falls der Vize-Präsident die Leitung nicht übernehmen kann, übernimmt sie der Sekretär; widrigenfalls der Schatzmeister; widrigenfalls das älteste Vorstandsmitglied.

7.2.3. *Unterstützung durch den Geschäftsführer*

Der Geschäftsleiter unterstützt den Präsidenten und gibt alle für den richtigen Ablauf der Wahl nötigen Erläuterungen.

7.2.4. *Vorinformation*

Vor jeder Wahl erinnern der Vorsitzende und der Geschäftsleiter an die Statuten und die Geschäftsordnung. Sie erläutern insbesondere die Beschaffenheit der zu besetzenden Ämter.

7.2.5. *Bewerbungen*

Es wird jedem Vorstandsmitglied die Möglichkeit gegeben, sich über seine allfällige Bewerbung zu äußern. Der/die Vorsitzende setzt die Umfrage fort, bis sich mindestens ein/e Wahlkandidat/in meldet.

7.2.6. *Wahlvorgang*

Eine einzige Bewerbung genügt, einen Wahlvorgang einzuleiten. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder tragen den Namen ihres Kandidaten auf dem Wahlzettel ein. Der Geschäftsleiter sammelt die Wahlzettel und übergibt sie dem/der Vorsitzenden, welche/r die Stimmen abzählt.

7.2.7. *Gewählte/r Kandidat /in*

Gewählt wird der/die Kandidat/in, der/die am meisten Stimmen sammelt.

7.2.8. *Stimmengleichheit*

Bei Stimmengleichheit wird der/die älteste Kandidat/in gewählt.

7.2.9. *Ungültige Wahlzettel*

Ein uneindeutiger Eintrag macht den Wahlzettel ungültig.

7.2.10. *Mindestens zu besetzende Ämter*

Der Wahlvorgang setzt sich mindestens bis zur Besetzung der Ämter des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Sekretärs und des Schatzmeisters fort.

7.2.11. *Endgültige Präsidentschaft*

Sobald der Ausschuß eingerichtet ist, tritt der/die Vorsitzende zugunsten des neuen Präsidenten zurück.

7.3. – Amtsdauer und frei gewordene Vorstandssitze

7.3.1. *Amtsdauer*

Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

7.3.2. *Erneuerung des Vorstandes*

Wegen der Erneuerung der Hälfte des Vorstandes alle drei Jahre werden die Vorstandsmitglieder, deren Sitz durch Nachwahl neu besetzt werden soll, bei der letzten Vorstandssitzung spätestens sechs Monate vor der Wahl ausgelost.

7.3.3. *Frei gewordener Vorstandssitz*

Ein frei gewordener Vorstandssitz wird bei der nächsten dreijährigen Wahl neu besetzt.

7.4. – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand:

7.4.1. Genehmigt die Anträge des Ausschusses für die Aufnahme neuer Aktivmitglieder;

7.4.2. Verleiht die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Ausschusses;

7.4.3. Legt die Jahresbeiträge fest und unterbreitet sie der Vollversammlung;

7.4.4. Legt die Aufnahmegebühr für die 1. Mitgliedsgruppe fest;

7.4.5. Genehmigt das vom Ausschuß beantragte Jahresbudget;

7.4.6. Genehmigt die vom Ausschuß beantragte Jahresrechnung;

7.4.7. Berät über den mehrjährigen Handlungsplan, der vom Geschäftsleiter in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß erstellt wird, und genehmigt ihn;

7.4.8. Genehmigt die von der Projektkommission eingereichten Projekte und bescheinigt deren Qualität;

7.4.9. Genehmigt den Rechnungsabschluß der Projekte auf Antrag des Präsidenten der Projektkommission;

7.4.10. Ist für den Ausschluß von aktiven und assoziierten Mitgliedern zuständig.

7.5. – Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird nach folgendem Vorgehen einberufen:

7.5.1. Die Einberufung wird vom Präsidenten und vom Geschäftsleiter erstellt;

7.5.2. Sie wird den Vorstandsmitgliedern vierzehn Tage vor dem Sitzungstag unter Berücksichtigung der vom Vorstand erstellten Jahresplanung zugestellt;

7.5.3. Sie gibt das Datum, den Ort und die Traktanden der Sitzung an.

7.6. – Ablauf der Vorstandssitzungen

Im Ablauf der Vorstandssitzungen gilt es, folgende Punkte zu beachten:

- 7.6.1. Es wird nur über Geschäfte beraten, die auf der Traktandenliste stehen, dies aus Rücksicht auf die Ermächtigung der Abwesenden;
- 7.6.2. Der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dürfen jedoch zusätzliche Traktanden einbringen, die dann unter „Verschiedenes“ behandelt werden;
- 7.6.3. Der Geschäftsleiter nimmt an der Vorstandssitzung teil und gibt alle zu deren gutem Ablauf nötigen Erläuterungen;
- 7.6.4. Der Präsident darf zur Vorstandssitzung jegliche Personen einladen, welche den Vorstandsmitgliedern nützliche Erläuterungen zu einem oder mehreren Traktanden geben können;
- 7.6.5. Die Abstimmungen erfolgen mit Handerhebung. Auf Wunsch von mindestens einem Vorstandsmitglied wird der Beschluß durch geheime Wahl gefaßt;
- 7.6.6. Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung ist auch über Videokonferenz möglich;
- 7.6.7. Über wichtige Traktanden, die eine rasche Stellungnahme oder Genehmigung der Vorstandsmitglieder erfordern, kann eine Vernehmlassung über E-Mail vorgenommen werden. Den Vorstandsmitgliedern soll eine Antwortfrist von mindestens sieben Tagen gewährt werden.

Artikel 8 – Projektkommission

8.1. – Ein- und Zusammensetzung

- 8.1.1. Als Dauerkommission wird die Projektkommission vom Vorstand gewählt; sie setzt sich aus Vorstandsmitgliedern;
- 8.1.2. Ihr obliegt die Aufsicht der laufenden Projekte und die entsprechende Benachrichtigung des Vorstandes;
- 8.1.3. Zum Kommissionspräsidenten wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder; der Kommissionspräsident legt dem Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit der Kommission ab;
- 8.1.4. Die Projektkommission tagt so oft wie nötig und in Gegenwart des Geschäftsleiters, bzw. seines Vertreters;
- 8.1.5. Sie läßt sich von jeglichen Fachleuten beraten, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen können.

8.2. – Projektbetreuung

- 8.2.1. Der Projektverantwortliche wird eingeladen, sein Projektvorhaben der Kommission vorzustellen, die es bekräftigt oder nicht;
- 8.2.2. Dem Verantwortlichen eines bekräftigten Projektvorhabens wird ein befristeter Auftrag erteilt, der die Ziele und ein ausführliches Budget umfaßt;
- 8.2.3. Der Projektverantwortliche legt Rechenschaft über den Stand der Umsetzung ab; es wird ein Beurteilungssystem erstellt.

8.3. – Andere Kommissionen

- 8.3.1. Bei Bedarf können weitere Kommissionen errichtet werden;
- 8.3.2. Ihre Arbeitsweise richtet sich nach derjenigen der Projektkommission;
- 8.3.3. Sie haben so lange Bestand, wie es der Vorstand für nötig hält.

Artikel 9 – Ausschuß

9.1. – Aufgaben

- 9.1.1. Der Ausschuß unterstützt den Geschäftsleiter bei der Umsetzung der vom Vorstand bekräftigten Handlungsrichtlinien.

- 9.1.2. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder, deren Beitrittsgesuche ihm vom Geschäftsleiter unterbreitet werden; er bestätigt die Entscheide des Geschäftsleiters über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern.

9.2. – Arbeitsweise

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses und dem Geschäftsleiter ist ständig und gestaltet sich je nach den Geschäften, die ihnen zustehen; sie erfolgt über Zusammentreffen, E-Mail, Telefon und Post. Die eingeleitete Arbeit wird in formellen Sitzungen bekräftigt.

9.3. – Einberufung

Gemäß Art. 13 der Statuten tagt der Ausschuß auf Einberufung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder.

- 9.3.1. Die Einberufung wird vom Präsidenten und vom Geschäftsleiter erstellt;
9.3.2. Sie wird eine Woche vor der Sitzung und unter Berücksichtigung der Halbjahresplanung des Ausschusses zugestellt;
9.3.3. Sie gibt das Datum, den Ort und die Traktanden der Sitzung an.

9.4. – Vernehmlassung über E-Mail

Über Traktanden, die eine rasche Stellungnahme oder Genehmigung der Mitglieder des Ausschusses erfordern, kann eine Vernehmlassung über E-Mail vorgenommen werden. Den Mitgliedern soll eine Antwortfrist von mindestens drei Tagen gewährt werden.

Artikel 10 – Geschäftsleiter

10.1. – Der Geschäftsleiter untersteht unmittelbar dem Präsidenten.

10.2. Aufgaben

- 10.2.1. Der Geschäftsleiter handelt im Auftrag des Verbandes und äußert sich in dessen Namen.
10.2.2. Er erstellt die Jahres- und Mehrjahresplanung und unterbreitet sie dem Vorstand, welchem er über seine Tätigkeit Rechenschaft schuldig ist;
10.2.3. Er erstattet einen Tätigkeitsbericht zu Händen des Vorstands;
10.2.4. In Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister erstellt er die Budgets und die Schlußabrechnungen;
10.2.5. Er prüft die Finanzierungsanträge und nimmt Mittelbindungen im Rahmen des genehmigten Budgets vor;
10.2.6. Er prüft die Beitrittsgesuche;
10.2.7. Er leitet das Personal der Geschäftsstelle und ist für dieses verantwortlich;
10.2.8. In Absprache mit dem Präsidenten stellt er die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle an, bzw. entläßt sie;
10.2.9. Er leitet die zur Tätigkeit und zur Entwicklung des Verbandes nötigen Handlungen ein.

Artikel 11 – Wissenschaftlicher Beirat

11.1. – Beratung

Je nach laufenden Projekten, Tätigkeiten und Geschäften können Personen mit anerkannten wissenschaftlichen und fachlichen Fähigkeiten zur Beratung hinzugezogen werden.

11.2. – Öffentliche Bekanntgabe

Die Teilnahme und die Mitarbeit der Beiräte sowie die von ihnen erbrachten Leistungen werden über die verschiedenen Kommunikationskanäle des cluniazensischen Netzwerkes öffentlich bekanntgegeben.

VERSCHIEDENES

Artikel 12 – Veränderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und von der ordentlichen Vollversammlung genehmigt.

Sie kann auf Beschluß des Vorstands sowie auf Antrag des Ausschusses oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder geändert werden.

Die geänderte Geschäftsordnung wird spätestens 30 Tage nach der Änderung per Post oder E-Mail an alle Verbandsmitglieder gesandt.

HINWEIS:

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der vorliegenden Geschäftsordnung ergeben, wird der französische Wortlaut als maßgeblich und verbindlich angesehen.